



Die ergotherapeutische Praxis als GmbH

Ergotherapeuten sind häufig freiberuflich in eigener Praxis tätig oder in einer ergotherapeutischen Praxis angestellt. Oftmals wird auch der Zusammenschluss mit Berufskollegen gesucht und eine Gemeinschaftspraxis gegründet. Ergotherapeutische Praxen werden aber auch in der Rechtsform einer GmbH betrieben. Die Ergotherapeuten sind in diesem Fall Gesellschafter der GmbH und zumeist auch deren Geschäftsführer.

Höhere Anforderungen an Buchführung und Jahresabschluss

Während Einzelpraxen ihren Gewinn regelmäßig durch eine einfache Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, es also vornehmlich auf die Zahlungsflüsse ankommt, ist eine GmbH zu einer Buchführung nach Handelsgesetzbuch (HGB) verpflichtet. Es müssen jährlich zusätzlich eine Steuerbilanz und eine Handelsbilanz erstellt werden. Die Handelsbilanz ist spätestens bis zum 31.12. des Folgejahres im elektronischen Handelsregister zu veröffentlichen. Einzelpraxen haben dagegen keine derartigen Buchführungs- und Veröffentlichungspflichten. Für sie ist eine einfache Ermittlung des Praxisgewinns für steuerliche Zwecke ausreichend.

Haftungsbeschränkung ist vorteilhaft

Die Vorteile einer GmbH ergeben sich insbesondere aus haftungsrechtlichen Gründen. Eine GmbH haftet nur mit ihrem Stammkapital. Dieses muss mindestens 25.000 EUR betragen. Bei einer Einzelpraxis haftet der Praxisinhaber dagegen auch mit seinem Privatvermögen. Auch bei einer in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts betriebenen Berufsausübungsgemeinschaft haften die Partner bzw. Gesellschafter in der Regel unbeschränkt. Im Einzelfall sollte daher das Haftungsrisiko bestimmt und gegen die erhöhten rechtlichen Pflichten und zusätzlichen Kosten abgewogen werden. Eine GmbH bietet allerdings auch die Möglichkeit Kapital zu generieren. Es können Gesellschafter aufgenommen werden, die ohne die berufliche Qualifikation als Ergotherapeuten Anteile erwerben, vorausgesetzt sie werden nicht als Geschäftsführer der GmbH bestellt. Damit wird Kapital von außen zugeführt.

Rechtsform beeinflusst die Steuerbelastung ergotherapeutischer Praxen

Die Gewinne der freiberuflich in einer Einzel- oder Gemeinschaftspraxis tätigen Ergotherapeuten unterliegen dem progressiven Einkommensteuertarif (Eingangssteuersatz: 14%, Spitzensteuersatz: 45%). Ergotherapeuten erzielen Einkünfte

Beispiel:

Eine ergotherapeutische Praxis erzielt einen jährlichen Gewinn (nach Abzug aller Kosten ohne Berücksichtigung der Vergütung für den Praxisinhaber) in Höhe von 60.000 EUR.

a) Ergotherapeutische Einzelpraxis

Gewinn	60.000 EUR
Einkommensteuer:	17.286 EUR
Solidaritätszuschlag:	951 EUR
Kirchensteuer:	1.383 EUR

Gewinn nach Steuern:	40.380 EUR
----------------------	------------

Abzüge gesamt:	19.620 EUR
-----------------------	-------------------

Fazit: 67,30% des Gewinns verbleiben.

b) Ergotherapie GmbH mit Vollausschüttung des Gewinns

Jahresvergütung des Ergotherapeuten: 42.000 EUR
Gewinn wird voll ausgeschüttet

Gewinn vor Geschäftsführervergütung	60.000 EUR
Geschäftsführervergütung (abziehbare Betriebsausgabe)	42.000 EUR

Verbleibender steuerpflichtiger Gewinn	18.000 EUR
--	------------

Körperschaftsteuer	2.700 EUR
Gewerbesteuer	2.520 EUR
Solidaritätszuschlag	148 EUR

Gewinn nach Steuern (= Ausschüttungsbetrag):	12.632 EUR
--	------------

Abgeltungsteuer auf Ausschüttung (zzgl. SolZ und KiSt):	3.512 EUR
Einkommensteuer auf Ergotherapeutenvergütung (zzgl. SolZ und KiSt):	11.378 EUR
zusätzliche Kosten für Veröffentlichung, Jahresabschluss etc.	1.000 EUR

Abzüge insgesamt:	21.259 EUR
--------------------------	-------------------

Gewinn nach Steuern:	38.741 EUR
----------------------	------------

Fazit: 64,57% des Gewinns verbleiben.

c) Ergotherapie-GmbH mit 50% Gewinn-Ausschüttung

Jahresvergütung des Ergotherapeuten: 42.000 EUR
Gewinn wird zu 50% thesauriert

Gewinn vor Geschäftsführervergütung	60.000 EUR
Geschäftsführervergütung (abziehbare Betriebsausgabe)	42.000 EUR
Verbleibender steuerpflichtiger Gewinn	18.000 EUR

Körperschaftsteuer	2.700 EUR
Gewerbesteuer	2.520 EUR
Solidaritätszuschlag	149 EUR
Gewinn nach Steuern	12.632 EUR
50% Ausschüttung	6.316 EUR

Abgeltungsteuer auf Ausschüttung (zzgl. SolZ und KiSt):	1.756 EUR
Einkommensteuer auf Ergotherapeutenvergütung (zzgl. SolZ und KiSt):	11.342 EUR
Kosten für Veröffentlichung, Jahresabschluss etc.	1.000 EUR

Abzüge insgesamt:	19.467 EUR
--------------------------	-------------------

Gewinn nach Steuern:	40.533 EUR
----------------------	------------

Fazit: 67,56% des Gewinns verbleiben.

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright: Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich.

INFOTHEK

aus selbstständiger Tätigkeit. Diese unterliegen nicht der Gewerbesteuer. Zusätzlich zur Einkommensteuer fallen der Solidaritätszuschlag (SolZ) i.H.v. 5,5% und ggf. noch Kirchensteuer (KiSt) i.H.v. 8% oder 9% der Einkommensteuer an.

Etwas anderes gilt dagegen, wenn Ergotherapeuten eine GmbH gründen. Eine GmbH ist kraft Gesetzes gewerblich tätig, auch wenn die eigentliche Tätigkeit dem freiberuflichen Bereich zuzurechnen ist. Mithin unterliegen auch die Gewinne einer Ergotherapie-GmbH zusätzlich der Gewerbesteuer.

Auf Gewinne einer GmbH wird eine Körperschaftsteuer von 15%, der Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5% der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer erhoben. Die Gewerbesteuer wird ermittelt aus einem Steuersatz von 3,5% und einem gemeinde-spezifischen Hebesatz zwischen 200% (Mindesthebesatz) und 500% (z.B. 490% in München). Bei einem durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz von

400% wird der Gewinn einer Ergotherapie-GmbH also mit ca. 30% Steuern vorbelastet. Die nach Abzug der Steuern verbleibenden Nettogewinne (ca. 70%) können als Dividenden an die Gesellschafter – die einzelnen Ergotherapeuten – ausgeschüttet werden. Von den Dividenden ist eine Abgeltungsteuer von 25% einzubehalten. Zusätzlich sind der Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5% der Einkommensteuer und ggf. noch Kirchensteuer i.H.v. 8% oder 9% der Einkommensteuer zu zahlen. Werden die Gewinne von der GmbH nicht ausgeschüttet, sondern thesauriert, bleibt es zunächst bei der nur ca. 30%igen steuerlichen Belastung. Damit steht mehr Eigenkapital für Investitionstätigkeiten, z.B. die Modernisierung der Praxis oder die Anschaffung von Praxisfahrzeugen zur Verfügung.

Ein weiterer Unterschied zwischen Einzelpraxis und GmbH liegt in der Behandlung der Ergotherapeutenvergütung, dem sogenannten Unternehmerlohn.

Während sich bei einer Einzelpraxis die Vergütung für den selbstständigen Ergotherapeuten aus dem steuerpflichtigen Gewinn ergibt, ist sie bei einer GmbH eine abziehbare Betriebsausgabe und beim Gesellschafter als Arbeitslohn zu versteuern. Sie unterliegt der Lohnsteuer sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer.

Die Formierung als GmbH wird regelmäßig allerdings nur dann steuerlich interessant sein, wenn die Gewinne nicht vollständig ausgeschüttet werden.

Ob im Einzelfall ein Rechtsformwechsel sinnvoll ist, hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere von berufsrechtlichen

Gründen, einer gewünschten Beschränkung der Haftung auf das Stammkapital der GmbH, aber auch von den persönlichen Einkommensverhältnissen, vom Familienstand und der Höhe der Ergotherapeutenvergütung (Unternehmerlohn). Eine rechtliche und steuerliche Beratung auf Grundlage der individuellen steuerlichen und persönlichen Situation ist unabdingbar. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass eine GmbH stets buchführungspflichtig ist, eine Handelsbilanz erstellen und ihren Jahresabschluss im Handelsregister veröffentlichen muss. Die rechtsform-spezifischen Vor- und Nachteile sollten daher sorgsam abgewogen werden. ■



info plus

THOMAS MOCHNIK, Steuerberater, spezialisiert auf die Beratung von Ergotherapeuten, Mitglied im ADVISION-Verband, www.ADVISION.de
Kontakt: ADVIMED Hamburg, Borsteler Chaussee 47, 22453 Hamburg, Tel.: 040 / 22 94 50 26, Fax: 040 / 22 94 50 10, advimed-hamburg@etl.de, www.etl.de/advimed-hamburg

Call for papers

Ergotherapie-Kongress 2012

2012 findet der 57. Ergotherapie-Kongress vom 11.-13. Mai in Kassel statt.

„Autonomie und Teilhabe“ lautet das Motto, zu dem wir Sie herzlich einladen, Ihre Vorschläge für einen Beitrag einzureichen.

So werden Sie Referent

Ihr Thema können Sie als Vortrag, Workshop oder Poster präsentieren. Beim Kongress sind für Vorträge 40 bzw. 80 Minuten und für das Vorstellen von Studien 20 Minuten jeweils inkl. kurzer Diskussion vorgesehen. Zur praxisbezogenen Wissensvermittlung im Austausch mit den TeilnehmerInnen stehen für Workshops 90 bzw. 180 Minuten zur Verfügung.

In der Regel werden während des Kongresses drei bis vier Vorträge sowie verschiedene Workshops (mit begrenzter Teilnehmerzahl) zu unterschiedlichen Themenbereichen parallel angeboten.

Poster bereichern Kongresse. Als „visuelle Kurzreferate“ stellen sie ebenfalls einen Beitrag zur fachlichen Kommunikation dar.

Poster werden bei einer 90-minütigen Begehung vorgestellt, indem die Präsentierenden bei Ihren Arbeiten für Fragen und Diskussion bereitstehen.

Die eingereichten Abstracts werden anonymisiert und von drei Experten unabhängig und nach sachlich vorgegebenen Kriterien bewertet. Über die Annahme eines Beitrags als Vortrag oder Workshop informieren wir bis Anfang Dezember. Poster können bis zum 31. März 2012 eingereicht werden.

Wenn Sie als Referent in Kassel dabei sein möchten sollten Sie Ihren Beitrag als Abstract formulieren und über die von uns vorbereitete Online-Maske einreichen.

Abgabeschluss für Vorträge, Studien, Workshops ist der 03. Oktober 2011
www.dve.info/kongress/2012